

Interpellation

Markus Meyer, Roggwil (SP)

Kraftwerk Schiffenen: Konzessionsverletzung und Tierquälerei

Seit Jahren wird aus Kreisen der Angelfischer darauf hingewiesen, dass in der Saane infolge des extremen Schwall- und Sunkbetriebes der Freiburger Elektrizitätswerke FEW - heute Groupe e – regelmässig Fische und andere Lebewesen verenden. Vorstösse bei den Bundesbehörden führten leider im Sommer 2004 nur zu einer „Verwarnung“ der Kraftwerke. Deshalb entschloss sich der Bernisch Kantonale Fischereiverband (BKfV) im Dezember 2004, Strafanzeige wegen Tierquälerei und Verletzung der Konzessionsbestimmungen einzureichen.

Die Verfolgung des Tatbestandes der Tierquälerei wurde aus verfahrensrechtlichen Gründen den Untersuchungsbehörden des Kantons Freiburg zuwiesen, während die Prüfung des Sachverhaltes der Konzessionsverletzung in bernischer Zuständigkeit verblieb. Die Abklärungen ergaben, dass die Betreiber des Kraftwerkes Schiffenen die Konzession des Kantons Bern während Jahren verletzt und saftige Gewinne durch rechtswidrig produzierten Spitzenstrom eingestrichen hatten. Ein unabhängiges Gutachten bestätigte, dass in den Jahren 2000-2004 an jeweils mindestens 180 Tagen irreguläre Turbinierungen erfolgten.

Mehr als drei Jahre nach Einreichung der Strafanzeige – kurz vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist - verurteilt der Strafeinzelrichter von Bern den verantwortlichen Direktor wegen der Konzessionsverletzung zu einer Busse von Fr. 1'000.— und die Groupe e hat dem Staat Bern Fr. 100'000.-- (Einziehung von Vermögenswerten, die durch die Straftat erzielt worden sind) abzuliefern.

Einen wesentlich anderen Verlauf nahm das Strafverfahren wegen Tierquälerei, welches vor dem freiburgischen Untersuchungsrichter hängig war¹:

Dieser kam zwar zum Schluss, dass die Kraftwerksbetreiber in den Jahren 2000-2004 regelmässig und im Jahre 2005 noch hie und da entgegen Konzession und Betriebreglement während hunderten von Stunden die maximal gestatteten 135 m³/sec überschritten und dadurch gegenüber dem bewilligten Regime Schaden an der Fauna entstand, „*indem dieser Lebensgrundlagen entzogen oder so erschwerte wurden, dass die Populationen zugrunde gingen oder nicht mehr genügend reproduzieren konnten oder abwanderten*“². Ferner stellte der Untersuchungsrichter lakonisch fest, „*dass als Resultat dessen jährlich 300 zusätzliche Fische auf etwa 6000 ohnehin durch konzessionskonformen Betrieb verendende durch konzessionswidrigen Betrieb in trocken fallenden Wasserläufen verendeten, was einem Wert von etwa 5% entspricht*“.

U.a. mit der erstaunlichen Begründung, der rechtliche Rahmen für den Betrieb des Kraftwerkes Schiffenen (d.h. die bernische und freiburgische Konzession) nehme

¹ Der Entscheid ist abrufbar auf www.bkfv-fcbp.ch unter der Rubrik „Aktuell“

² Communiqué Untersuchungsrichter Freiburg vom 14. April 2008

zumindest implizit in Kauf, dass der grösste Teil des Schadens bereits durch eine konzessionskonforme Nutzung entstehe sowie der Feststellung, das Phänomen des Ueberturbinierens sei der zuständigen Behörde auch ohne Anzeige des BKFV schon lange bekannt gewesen, betrachtete der Untersuchungsrichter den Tatbestand der Tierquälerei objektiv und subjektiv zwar als erfüllt, erachtet jedoch das Verschulden und die Tatfolge von bloss 300 verendeten Fischen als gering. Das Strafverfahren wurde eingestellt.

Die Fischerinnen und Fischer, von welchen die strikte Einhaltung der Bernischen Fischereiordnung verlangt wird und weite Kreise darüber hinaus sind nicht bereit, diesen Entscheid einfach so stehen zu lassen.

Ich frage deshalb den Regierungsrat:

1. Umfasst die Konzession Schiffenen tatsächlich das Recht, Tierquälerei zu begehen und jährlich tausende von Tieren zu töten?
2. Ist der Regierungsrat (u.a. als Inhaber des Fischereiregals) bereit, von der Konzessionsnehmerin Schadenersatz für die widerrechtlich erlittenen Verluste an Fischen und weiteren Wassertieren einzufordern?
3. Ist die Regierung bereit, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit künftig, die von ihm erlassenen Vorschriften betr. die Wasserkraftrechtskonzession Kraftwerk Schiffenen (RRB 10. Januar 1961) strikte einhalten werden?
4. Ist der Regierungsrat bereit, Wasserlauf und Uferbereiche im Sinne der Konzession wasserbautechnisch zu überprüfen und auf den neusten Stand zu bringen bzw. bringen zu lassen?
5. Wurde dem Staat Bern als Konzessionsverleiher die gemäss Konzessionsurkunde 135 m³/sec übersteigende Produktion wasserzinsmässig nachvergütet (Ziffer 6 lit. b RRB vom 10. Januar 1961)?

Roggwil, 03.06.08